



VERORDNUNG über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Laterns hat mit Beschluss vom 16.11.2022 aufgrund des § 1 Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen (Zweitwohnsitzabgabengesetz) die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe wie folgt festgesetzt:

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen beträgt € 6,50 je Quadratmeter, maximal € 715,00 je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Beträge gemäß Abs. 1 unterliegen der Wertsicherung gemäß § 4 Abs. 2 des Zweitwohnsitzabgabengesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerold Welte

An der Amtstafel:
angeschlagen am: 02.12.2022
abgenommen am: